



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Canisiusstr 21
55122 Mainz

VORAB PER E-MAIL: is14.postfach@bnetza.de

**Anhörung zum Entwurf der Technischen Richtlinie (TR) für das automatisierte Auskunftsverfahren (AAV) nach § 112 Telekommunikationsgesetz (TR AAV)
Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Berlin, den

24.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 18.10.2017 eine Anhörung zum Entwurf der Technischen Richtlinie (TR) für das automatisierte Auskunftsverfahren (AAV) nach § 112 Telekommunikationsgesetz (TR AAV) durchgeführt, an welcher auch einige der IEN-Mitgliedsunternehmen teilgenommen haben.

Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber es der BNetzA vorbehalten hat, als Bindeglied zwischen den ersuchenden Stellen und den Verpflichteten zu fungieren. Vorgesehen ist, dass die BNetzA die durch die Ersuchen adressierten und in den Kundendateien gespeicherten Daten oder Datensätze im Rahmen eines von ihr in den technischen Einzelheiten vorgegebenen Verfahrens bei den Verpflichteten abrufen und diese ohne inhaltliche Kenntnisnahme oder Prüfung an die ersuchende Stelle übermittelt. Die abgerufenen Daten sollen zusätzlich bei der BNetzA, unter Verwendung von zwei kryptografischen Schlüsseln, in verschlüsselter Form für die Dauer eines Kalenderjahres gespeichert und nach dessen Ablauf gelöscht werden.

Die IEN möchte im Nachgang an die öffentliche Anhörung noch eine kurze Stellungnahme zu einigen Aspekten des Entwurfs und des Verfahrens abgeben.

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone Enterprises

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN begrüßt zunächst das Bestreben der BNetzA, vor Implementierung der TR den beteiligten Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Allerdings erachtet sie sowohl das Prozedere als nicht hinreichend transparent und effizient als auch einige Aspekte der TR noch für überprüfungswürdig.

Obgleich die Durchführung der öffentlichen Anhörung im Sinne eines transparenten Entscheidungsfindungsprozesses positiv zu bewerten ist, möchte die IEN an dieser Stelle Kritik an der Durchführung einer getrennten Anhörung für berechnigte Stellen und Verpflichtete äußern. Nach unserer Auffassung wäre gerade eine gemeinsame Anhörung sinnvoll gewesen um eine gemeinsame Diskussion aus den verschiedenen Gesichtspunkten zu ermöglichen und die gegenseitigen Standpunkte besser einordnen zu können. Dies war auf dem vorliegenden Weg nicht möglich.

Darüber hinaus wurde im Verlauf der Anhörung mehrfach ein Gutachten eines „Professors“ erwähnt. Dieses sollte allen interessierten Parteien im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Transparenzprozesses zugänglich gemacht werden.

II. Im Einzelnen zum Entwurf der TR

Zu Ziffer 3.5.2:

In Ziffer 3.5.2 sind Felder für Inhaltsdaten der Antwort vorgesehen. Die Angabe von Vertragsbeginn und Vertragsende ist bei einem rufnummernbezogenen Auskunftersuchen nicht sinnvoll und kann zu Falschankünften führen. Eine Rufnummer kann zu Vertragsbeginn des vom Auskunftersuchen betroffenen Kunden einem völlig anderen Kunden gehört haben und erst sehr viel später (nach Kündigung und Quarantäne) an den aktuellen Kunden vergeben worden sein. Bei rufnummernbezogenen Auskunftersuchen muss folglich immer das Zuteilungsdatum relevant sein.

Zu Ziffer 1.3.3:

In Ziffer 1.3.3 sind andere Anschlusskennungen darzulegen. Im Hinblick auf eine statische IP Adresse, Internetleitungskennung, VoIP-Kennung oder sonstige Kennung weist die IEN darauf hin, dass diese Felder Stand heute nicht in den Systemen der IEN-Mitgliedsunternehmen existieren und die entsprechenden Daten mit großem Aufwand nachgepflegt werden müssten. Diese Daten sind jedoch nicht Gegenstand der Verpflichtung in § 111 daher kann aus Sicht der IEN auch aus der TR keine Verpflichtung entstehen solche Daten zu erheben und zu beauskunften. Die Erfassung

und Pflege dieser Daten im Regelprozess wird sich zudem sehr aufwändig gestalten – selbst wenn es sich letztlich auf die Information zu Leitungskennung und Lieferanten beschränken sollte. Gleichzeitig erscheint der gebotene Mehrwert dieser Informationen (zumindest in Teilen) fraglich, insbesondere wenn bei weiteren Nachforschungen zusätzlich noch mit einer Anfrage im manuellen Verfahren zu rechnen ist.

Zu Ziffer 2.1.3

In Ziffer 2.1.3 wird das die ersuchende Person eindeutig kennzeichnende Datum gefordert. Es ist aus Sicht eines Verpflichteten jedoch schwer nachzuvollziehen, weshalb Berechtigte zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit ersuchender Personen lediglich ein „eindeutig kennzeichnendes Datum“ für ein Jahr vorhalten müssen, während auf Seiten der Verpflichteten massive Sicherheitsanforderungen umzusetzen sind. Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen auf Seiten der Berechtigten erscheinen wünschenswert. Dieses ergibt sich auch nicht aus § 111 TKG, deshalb ist nach Auffassung der IEN eine derart weitergehende Verpflichtung nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt.

Zu den Übergangsregelungen:

Entsprechend dem Entwurf der TR müssen Verpflichtete alle Änderungen binnen eines Jahres ab Inkrafttreten umgesetzt haben. An dieser Stelle möchte die IEN darauf hinweisen, dass die Entwicklungszeit je nach Umfang der finalen Anforderungen variieren wird. Es ist daher schwierig zu beurteilen ob Verpflichteten, die eine externe Softwarelösung einsetzen, noch genügend Zeit für die Implementierung im eigenen Hause verbleibt.

Schließlich regt die IEN an, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei der EU angefertigte Übersetzung des Entwurfsdokuments auf den Webseiten der BNetzA zu veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Malini Nanda', written over a horizontal line.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN